Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler



Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70) schlichtungsstelle@ivo.or.at

> RSS-0014-12-12 =RSS-E 18/12

Schlichtungskommission Fachverbandes Die des der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs durch hat seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal und KR Mag. Kurt Stättner unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 14. November 2012 in der Schlichtungssache durch vertreten gegen , beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadensfalles aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennummer zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Streitteile haben per 1.7.2004 zur Polizzennummer einen Betriebs-Rechtsschutz-Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Im Betriebsbereich sind versichert:

- " Beratungs-Rechtsschutz (...)
 - Allgemeiner Straf-Rechtschutz, (...)
 - Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Schadenersatz im Liegenschafts-Rechtsschutz im Selbstnutzungsbereich

- Ausfallsversicherung (siehe Erläuterungen)
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz
- Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz"

Im Berufsbereich sind versichert:

- " Beratungs-Rechtsschutz (...)
 - Allgemeiner Straf-Rechtschutz, (...)
 - Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Ausfallsversicherung (siehe Erläuterungen)
 - Versicherungsvertrags-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen
 - Sozialversicherungs-Rechtsschutz"

Im Privatbereich sind versichert:

- "- Beratungs-Rechtsschutz (...)
 - Allgemeiner Straf-Rechtschutz, (...)
 - Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Schadenersatz im Liegenschafts-Rechtsschutz im Selbstnutzungsbereich
 - Ausfallsversicherung (siehe Erläuterungen)
 - Allgemeiner Vertragsrechtsschutz, sofern nicht anders vereinbart ohne Versicherungsvertrags-Rechtsschutz Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Tätigkeit bis zu einer Streitwertgrenze von EUR 3.500,-- (...)
 - Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (...)
 - Sozialversicherungs-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz in Erbrechtssachen
 - Rechtsschutz in Familienrechtssachen (...) "

Als versicherte Personen im Privatbereich sind genannt: "Der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (siehe Definition) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen, in den Risken (...)

- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (...) "

Hinsichtlich der Prämie wurde eine Gesamtjahresprämie von € 315,68 vereinbart.

Art 22 ARB 2003 lautet auszugsweise wie folgt:

"Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder Betriebsbereich (...)

- 2. Was ist versichert?
- 2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus (...)
- 2.1.2. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen; (...)

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen. (...)

Mit Email vom 25. Jänner 2012 hat zur obgenannten Polizzennummer die Antragstellervertreterin folgende Schadensmeldung an die Antragsgegnerin erstattet:

"(...)Die Bank hat die Kredite der Familie fällig gestellt. Es geht nun darum, dass hier Ansprüche von der Bank an die Familie gestellt werden, welche lt. Auskunft des VN nicht rechtens sind. Ihnen wird vorgeworfen, eine vertragliche Pflicht verletzt zu haben, dies gilt es nun seitens der Familie zu beweisen, dass dies nicht so ist.

Wir möchten Sie bitten, diese Angelegenheit dringend zu prüfen und uns mitzuteilen, ob in diesem Fall Deckung für eine anwaltliche Vertretung gegeben werden kann. (...) "

Mit Schreiben vom 27.1.2012 nahm die Antragsgegnerin zum Ansuchen auf Rechtsschutzdeckung wie folgt Stellung:

"(…)Wir haben Ihre Deckungsanfrage in oben bezeichneter Sache erhalten. Wir würden den Versicherungsnehmer ersuchen sich an einen Anwalt zu wenden und mit diesem die weitere Vorgehensweise zu erörtern. Eine Erstberatung ist jedenfalls bis € 40,-- vom Rechtsschutz gedeckt. Erst wenn die Deckungsanfrage des Anwaltes - nach vollständiger Beantwortung der unten gestellten fragen - können wir uns äußern ob Deckung in der Sache gegeben ist.

(...)

Wir ersuchen den Rechtsanwalt und mit der Deckungsanfrage noch folgende Fragen zu beantworten bzw. nachstehende Unterlagen zukommen zu lassen:

- Diente die Kreditgewährung privaten oder betrieblichen Zwecken (wir weisen darauf hin, dass der VN Versicherungsschutz ausschließlich für Geschäfte, die privaten Zwecken dienen, genießt)
- Welcher Pflichtverstoß wird unserem VN von der Gegenseite zur Last gelegt?
- Schadendatum (wann wurde dieser Pflichtverstoß nach den Behauptungen der Gegenseite gesetzt?
- Was sind die Einwendungen des Versicherungsnehmers dagegen?
- Kreditvertrag
- Daten der Gegenseite

(...) "

Am	19.3.2012	beantwortete	die	steuerlich	e Berat	erin	des
Ant:	ragstellers,			,	dieses	Schrei	ben
wie	folgt:						
"1)	Daten der G	Gegenseite:					
2)	Welche vert	ragliche Pflic	chtver	letzung wir	d dem V	N von	der
Ban	k zur Last g	gelegt?					
Die	Bank hat e	ingeräumte Rah	nmen n	icht verlän	gert und	laufgr	rund
der	ungeregelt	en Überziehung	g, di	e daraus d	ie Folge	war	die
ges	amte Geschäi	tsbeziehung fä	illig	gestellt.			
3) 1	Was genau be	ewirkte die Unt	ersch	riftenfälsch	hung?		
Fra	u li	hat am 2.1.2	007 1	keine Unter	cschrift	auf	dem
Kre	ditvertrag	geleistet, we	shalb	sie nich	t als E	3ürge	und
Zah.	lerin gem. Ś	3 1357 ABGB hat	ften w	ürde.			
Her.	r und Frau	erklärte.	n mir	voneinander	unabhär	igig, d	lass
die	se Untersch	nrift nicht e	echt	ist. Eine	Einsicht	: in	das
Ori	ginal zeigt	en mir, dass	ein	Kürzel der	Untersc.	hrift	von
Fra	u mit	einem Kuli g	emach	t wurde, da	s dem er	ntspric	cht,
wie	die Unters	chrift von Her	rn	und der	n Bankmit	arbeit	er,
der	die Legiti	mation vorgenom	mmen h	nat, das 2.	Kürzel s	chaut	für
mic	h überhaupt	wie mit eine	m and	eren Kuli a	us. Ein	Grafol	loge
sol.	lte die Echt	cheit überprüfe	en.				
Der	Steuerbera	terin gegenübe	r wur	de geäußert	, dass t	riellei	cht
Her.	r	den Vertrag	mitge	enommen hät	tte und	er	die
Unt	erschrift ge	efälscht hat,	dies	wurde mir g	regenüber	aber	als
unm	öglich vom i	Sachbearbeiter	Herr	2	bezei	.chnet,	da
auß	er Haus U	nterschriften	in j	jedem Fall	beglaub	igt s	sein
müs	sen.						
Wär	e die Unter	rschrift gefäl	scht	und stimmt	der Sac	hverha	lt,
das	s der Kredi	t Nr.	d	lurch den Ve	ertrag		

abgedeckt worden ist, wäre Frau nicht als Bürgin belangbar.

4) Welche Ansprüche will der VN nun genau gegen die Bank tatsächlich geltend machen?

Herr will, dass ein Graphologe die Unterschrift untersucht und anschließend rechtliche Schritte gegen die Bank wg. Unterschriftenfälschung unternommen werden.

Herr will, dass die Zahlungsflüsse genau aufgeschlüsselt werden, so wird von der Bank behauptet, dass 2x von einem hinterlegten Sparbuch in Anwesenheit von Herrn Beträge auf ein Girokonto gebucht wurden, Herr bestreitet dies jedoch, da er Geld aus Ägypten direkt bar eingezahlt hat.

Auf Rückfrage von mir war auch kein interner Aktenvermerk in der Bank zu finden, wie das bei einem anderen - ebenfalls hinterlegten - Sparbuch der Fall gewesen war.

Die Bank führt als derzeit aushaftendes Obligo € 487.881,92 per 31.3.2012 an, wobei Herr sagt, dass z.B. der Kredit am Konto Nr. und das Konto Nr. den Kredit abgedeckt worden waren, d.h. diese Verbindlichkeit nicht mehr besteht. Gleichzeitig wird Kredit Nr. als kommerziell geführt, weil Verwendungszweck Investitionskredit angegeben ist, obwohl dies für privat war. Auf genauere Rückfrage der Bank gegenüber wurde gesagt, dass man nicht wisse, wofür das Geld war, nur betrieblich! Investitionen seien meist Beim Konto Nr. wurde auf einem alten Kreditvertrag einfach die Nummer durchgestrichen (Kto Nr. 2007) und die neue Nummer mit Bleistift darüber geschrieben und als noch gültig bezeichnet, obwohl bereits durch den Kredit Nr. abgedeckt, der wiederum durch abgedeckt worden

Die Bank hat nun alles fällig gestellt, insbesondere, da Herr immer wieder darauf besteht, dass die Zahlungsflüsse lückenlos aufgeklärt gehören.

Weitere Recherchen werden von der Bank nur bei Kostenvorlage durch Herrn getätigt.

5) Welche Zahlungen stehen nicht im Verhältnis zu den aufgenommenen Krediten?

Herr hat insgesamt noch ein Obligo von € 487.881,92, teils sind Kredite durch Umschuldungen und gänzliche Abdeckungen rückgeführt, finden sich aber immer noch auf der Obligoaufstellung des Herrn — dies sollte dringlich untersucht werden.

Weiter hat Herr nachweislich in den letzten Jahren (2005-2011 rund e 415.431,67 zuzüglich der 2 Barbehebungen vom hinterlegten Sparbuch über insgesamt € 45.000,-- zuzüglich ATS 500.000,-von einem ebenfalls hinterlegten Sparbuch rückgeführt. In den Jahren davor ebenfalls mehrere € 10.000e 2003 23.000,-- wo Jahr od. 2004 € und im er icht nachvollziehen kann, wo die Gelder hingekommen sind und die Bank nicht bereit ist diese Angelegenheit aufzuklären.

6) Kreditverträge (anbei!)

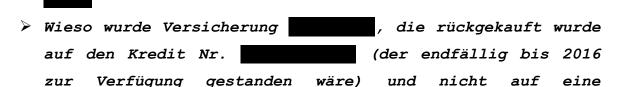
Firmenkredit ist nicht dabei, weil irrelevant, es handelt sich nur um die privaten Verträge, die aber bereits teilweise durch nachfolgende Neuaufnahmen und gänzliche Abdeckungen erledigt sind. Der Vollständigkeit halber aber alles in Kopie anbei!

Weitere offene Frage, die rechtlich geklärt gehören:

Es wurden für die Kredite Sicherheiten bestellt, die keinen Konex zu irgendeinem Kredit aufweisen, sondern lediglich den Passus beinhalten: "...dient für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten..."

- > Z.B. Sparbuch nr.
- Er- und Ablebensversicherung
- > Lebensversicherung als Gesamtrechtsnachfolger der (nie umgeschrieben)

> Eingetragenes Pfandrecht der Realschuldnerin



angebliche Überziehung gebucht 2008? (...) "

Mit Schreiben vom 27.3.2012 lehnte die Antragsgegnerin die Deckung mit folgender Begründung ab (auszugsweise):

" (...)

Nun zwar zuzugestehen, dass die uns durch Ihren Unternehmensberater zugeleiteten Informationen erkennbar vom Bemühen gekennzeichnet waren, "Licht ins Dunkel" zu bringen: allerdings aufgrund der offensichtlich zahlreichen ist vertraglichen Verbindungen mit der Gegenseite und der Vielzahl Umschuldungen bzw. Umschichtungen der Verbindlichkeiten schlicht nichtklar erkennbar, allenfalls was an dem Privatbereich zuzuordnenden offenen Forderungen mit welcher rechtlichen Argumentation mit welchen Erfolgsaussichten allenfalls bekämpfbar ist. Wesentlich dominanter für die Auseinandersetzungen mit der Bank sind ausgebrochenen offenbar auch nicht zu bestreitenden allerdings die -Zahlungsschwierigkeiten auf Ihrer Seite, die die einschlägigen Fälligstellungen ausgelöst haben. Damit stehen aus allgemeiner Sicht wirtschaftliche Interessen im Vordergrund der Interessenswahrnehmung, deren Schutz jedoch in keinem der in der RS-Versicherung versicherbaren Risken abdeckbar ist.

(...)

Im konkreten Fall ist diesbezüglicher zentraler Angelpunkt die von Ihnen aufgestellte Behauptung, die Bank hätte diverse Malversationen zu vertreten, die teilweise strafrechtliche Relevanz (Unterschriftenfälschung) besitzen. Allerdings stehen hier nur Ihre Behauptungen im Raum, denen jedoch in Ansehung

der unterstellten Umstände kein Beweischarakter zukommt: ihre mögliche Parteienvernehmung in einem streitigen Zivilverfahren kann zur Klärung des Umstandes nichts beitragen; dazu bedarf es - wie Ihr Unternehmensberater richtig eingeschätzt hat - der Beibringung eines graphologischen Gutachtens, dessen Kosten jedoch auch in grundsätzlich unter Deckung stehenden Versicherungsfällen (siehe dazu unten) nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Eine allenfalls kostengünstigere Variante stellt die Einbringung einer Strafanzeige dar, die an die Staatsanwaltschaft gerichtet ist und in welcher jene Umstände sind, die die Annahme eines strafrechtlich darzustellen relevanten Verhaltens durch Mitarbeiter der Bank (oder unbekannt) nahe legen. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, den Verdacht zu untersuchen, da die vermutete strafrechtliche Relevanz ein Offizialdelikt und somit solches betrifft, welches bei Kenntnis des Verdachts von Amts untersuchen ist. Damit würde wegen zu die Frage der Urkundenfälschung quasi offiziell geklärt.

Die Erstattung einer solchen Anzeige steht jedoch ebenfalls nicht unter Kostenschutz: (...)

bzw. Bei Zuordnung zum Privat-Betriebsbereich ist ausschlaggebend, ob der mit zu untersuchenden dem Rechtsgeschäft beabsichtigte Zweck zumindest auch einen wie auch immer ausgeformten Erwerbshintergrund hat. Diese Frage ist in Ansehung der zur Diskussion stehenden Kreditverträge (Verträge und teilweise eindeutig zugunsten einer betrieblichen Zuordnung entschieden, teilweise jedoch nicht mit der für die Zuordnung notwendigen objektiven Klarheit zu bejahen, da sich hier offenbar Ihre und die Behauptungen der Gegenseite kontradiktorisch gegenüberstehen. *Solche* Zweifel am unternehmerischen Hintergrund sind allerdings nicht geeignet, die Deckungssituation in Ihrem Sinne zu beeinflussen, da aufgrund der Zweifelsregel des § 344 UGB ein Rechtsgeschäft des Unternehmers seiner betrieblichen Sphäre zuzurechnen ist. (...)

Weiters werde sei der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles offen, es werde vorsorglich auch Verjährung eingewendet.

Mit Antrag vom 13.6.2012 begehrte die Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Deckung des gegenständlichen Schadensfalles aus der Privat-Rechtsschutz-Versicherung zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 3.8.2012 mit, sich am Schlichtungsverfahren zu beteiligen, und verwies dabei auf ihr Schreiben vom 27.3.2012.

Die Antragstellerin nahm mit Email vom 5.9.2012 dazu wie folgt Stellung:

"Der Stellungnahme vom 27.03.2012 (keine qualifizierte Ablehnung der () ist vehement entgegenzutreten. Alleine die telefonische Aussage gegenüber Herrn von , welcher sich telefonisch mit der in Verbindung nicht interessiert sei, mit der setzte, dass die Prämie eines privaten Rechtschutzes ingeringen einen Rechtsstreit mit einer Streitwertsumme von € 483.518,67 einzutreten, widerspricht dem grundlegenden Versicherungsgrundsatz auf Treue und Glaube.

Weiters sind im Schreiben der vom 27.03.2012 die Ablehnungsgründe einfach falsch dargestellt, zu dem wir nun wie folgt Stellung nehmen:

- 1.) Die Grundlage der Fälligstellung war ein Gespräch, welches zwischen dem Bankmitarbeiter und Herrn ausgeartet ist. dieser Auseinandersetzung ist gekommen, es der Mitarbeiter der Bank Herrn Kontobewegungen nicht belegen konnte. Zahlungsschwierigkeiten gab es keine sondern eine von der Bank nicht belegbare Zahlenverschiebung den Bankkonten. Dies stellte auch Frau beim ersten Bankbesuch mit Herrn fest.
- 2.) Der Versuch vom Rechtsschutzversicherer, diese Rechtsgeschäfte in den Geschäftsbereich zu drängen, ist ein Versuch der , sich aus der Deckungsschlinge zu ziehen. Im Schreiben vom 19.03.2012 von , welche sich mit den Abläufen und den Kontobewegungen bei der Bank direkt beschäftigt hat, ist unter Pkt.6.) zu erkennen, dass es sich nur um private Kredite gehandelt hat.
- 3.) Auf den weiteren Versuch mit dem Verjährungsanspruch nicht in den Schadensfall eintreten zu müsse, möchten wir gesondert keine Stellungnahme abgeben.

Wir ersuchen, dass sich die Schlichtungsstelle in diesem Fall eingehend damit befasst, da sich mit einer derartigen Ablehnung, die nur aus Vermutungen zusammengestellt ist, sich der Versicherer aus allen Fällen künftig der Deckung entziehen kann. Dies kann den vermeintlichen Schutzgebern künftig nicht gestattet werden.

Am Schluss sei auch noch bemerkt, dass die Bank mit der Klage gegen Herrn entgegen der ersten Forderung von € 483.518,67 nun in der Klage nur mehr € 146.000,00 fordert."

Gemäß Pkt. 3.1. der Verfahrensordnung hat die Schlichtungskommission den Sachverhalt und die Entscheidungsgrundlagen in jeder Lage des Verfahrens, soweit

dies zur Entscheidungsfindung erforderlich ist, im Aktenverfahren zu ermitteln.

Der rechtlichen Beurteilung war das Schreiben auch des Rechtsfreundes der , vom 16.1.2012 zugrunde zu legen, WO unter anderem dem Antragsteller Folgendes mitgeteilt wird: unserer Mandantschaft bekanntlich mit "(…)Sie stehen zufolgenden Kontonummern in geschäftlicher Verbindung: 1.) Kontonummer: - Betriebsmittelkredit Geschäft Boutique - Rahmenkredit privat; 2.) Kontonummer: 3.) Kontonummer: Abstattungskredit mit Endfälligkeit; 4.) Kontonummer - Abstattungskredit endfällig kommerziell;

Sie befinden sich gegenüber unserer Mandantschaft in Zahlungsverzug. Trotz mehrfacher Aufforderungen, Ihre Zahlungsrückstände abzudecken, haben Sie keinerlei Zahlungen mehr geleistet, sodass unsere Mandantschaft berechtigt ist, die mit Ihnen bestehenden Kreditverhältnisse aufzukündigen.

Der Betriebsmittelkredit zu Kontonummer ist vertraglich bereits am 30.6.2011 abgelaufen. Der offene Saldo beträgt zum $10.2.2012 \in 143.179,06 \in$.

Da Sie Ihren Rückzahlungsverpflichtungen trotz mehrfacher Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen sind, werden die Kredite zu Kontonummern und

hiermit mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Diese Kredite weisen zum 10.2.2012 folgende Außenstände auf:

Kontonummer: 65.328,80 €

Kontonummer: 145.695,07 €

Kontonummer: 129.315,74 €

Sodass sich der Gesamtaußenstand per 10.2.2012 inkl. Zinsen und Spesen 483.518,67 € errechnet. (...) "

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Auch für die Rechtsschutzversicherung gilt der Grundsatz, dass formfrei Versicherungsvertrag, der ist und der gegenseitigen Rechte und Pflichten bestimmt werden, wie sie in Polizze und in den Bedingungen festgelegt sind. Beweisurkunde Polizze ist nur eine über den bereits geschlossenen Vertrag (vgl 7 Ob 74/77; 7 Ob 16,17/93 ua.).

Nach dem Inhalt. der zitierten Polizze hat. sich die im Antragsgegnerin verpflichtet, die Privatbereich des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen genannten Risken zu versichern.

Es ist daher nach § 158n Abs 2 VersVG Aufgabe des Versicherungsnehmer, dem Rechtsschutzversicherer alle Unterlagen zu übermitteln, die erforderlich sind, um eine Abgrenzung der Risken zwischen dem Privatbereich einerseits und dem Betriebsbereich andererseits vornehmen zu können.

Geht man von dem Schreiben des Rechtsvertreters der vom 16.1.2012 aus, so werden vor allem Zahlungsrückstände aus einem Betriebsmittelkredit, Rahmenkredit und Abstattungskrediten geltend gemacht. Aufgrund dieser Aktenlage ist daher nicht eindeutig nachvollziehbar, wieso diese Forderung in solchen Höhen dem Privatbereich des Versicherungsnehmers im Sinne des abgeschlossenen Versicherungsvertrages zuzuordnen sind. Es wäre Aufgabe des Versicherungsnehmers gewesen, genau und nachvollziehbar darzulegen, wieso "der Versuch vom Rechtsschutzversicherer, diese Rechtsgeschäfte in den Geschäftsbereich zu welchen Erwägungen trotz rechtswidrig ist und aus des genannten Schreibens der es sich bei den genannten Krediten um Kredite handelt, die dem Privatbereich zuzuordnen sind, zumal gemäß § 344 UGB im Zweifel ein Rechtsgeschäft eines Unternehmers seiner betrieblichen Sphäre zuzurechnen ist.

Da auf Grund der der Schlichtungskommission vorgelegten Urkunden nicht eindeutig geklärt werden konnte, welcher Kredit der privaten oder betrieblichen Sphäre zuzuordnen ist, ist der Sachverhalt derartig strittig, dass der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit g der Verfahrensordnung zurückzuweisen war, weil der Antragsgegenstand in einem streitigen Verfahren besser behandelt werden kann. Daran kann nichts ändern, dass die Bank mit einer Klage vorerst nur € 140.000,-- geltend macht, weil diese Tatsache allein auch keinen verlässlichen Schluss zulässt, dass dieser Rechtsstreit der privaten Sphäre zuzurechnen ist (§ 344 UGB).

Der Versicherungsnehmer wird darzulegen haben, dass die geltend gemachte Forderung nicht in seinem Betriebsbereich, nämlich seines nach außen hin selbständig organisierten Unternehmens fällt (vgl ARB 2007, Erläuterungen u den Musterbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung, 168). Ein Betrieb ist eine auf die Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils ausgerichtete Tätigkeit.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. November 2012